

Schutzkonzept

Fassung 02/18

Katholische Kindertagesstätte
Fronleichnam



*„Das Juwel des Himmels ist die Sonne,
unser Juwel ist das Kind“*

Katholische Kindertagesstätte Fronleichnam
Leitung: Ines Mönner
Veilchenstr. 18 - 80689 München
Tel.: 089/701182

kindergarten@fronleichnam.de
www.kindergarten-fronleichnam.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Gesetzliche Grundlagen und Prävention	3
3. Sexualerziehung	4
4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe .	4
4.1 Professionelle Beziehungen	4
4.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	4
4.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	4
4.4 Konflikt und Gefährdungssituationen	5
5. Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention	5
5.1 Partizipation	6
5.2 Beschwerdemanagement.....	6
6. Prävention vor Übergriffen auf Kinder durch Personal	7
7. Räumlichkeiten	8
7.1 Zonen höchster Intimität (Toiletten, Wickelbereich)	8
7.2 Zonen mittlerer Intimität (Kuschecken und andere intime Funktionsbereiche)...	8
7.3 Zonen mit geringer Intimität (Gruppenräume, Nebenräume, Funktionsräume)	8
7.4 Zonen ohne Intimität (Eingangsbereich, Flur und Außengelände)	8
7.5 Öffentliche Räume (Spielplätze, Parks, Ausflüge jeglicher Art)	9
7.6 In der gesamten Einrichtung gilt	9
8. Zusammenarbeit mit den Eltern	9
9. Zusammenarbeit mit externen Fachdiensten	10
10. Öffentlichkeitsarbeit	10

1. Vorwort

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) sind Konzepte zum Schutz des von Kindern in Kindertagesstätten ein Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Auch wir haben uns als Team darüber Gedanken gemacht, wie wir unserer Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder gerecht werden können:

- Unsere Arbeit mit den Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten ihre Persönlichkeit und Würde sowie ihr Recht auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung im Alltag.
- Wir verpflichten uns, konkrete Schritte zu entwickeln und klare Positionen auszuarbeiten, damit in unserer Arbeit mit den Kindern keine Grenzverletzungen möglich werden.
- Wir schützen die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent, in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Wir respektieren individuelle Grenzen der Kinder, dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre (beim Wickeln, bei Toilettengängen) und persönliche Grenzen der Scham.
- Formen persönlicher Grenzverletzungen werden bei uns thematisiert und bearbeitet. Dazu ziehen wir regelmäßig fachliche Unterstützung, wie beispielsweise eine „insoweit erfahrene“ Fachkraft, hinzu und lassen uns professionell beraten.

2. Gesetzliche Grundlagen und Prävention

Im § 8a SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9a hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert.

Dieses Gesetz verpflichtet uns als Fachpersonal von Kindertagesstätten dazu,

- eine sogenannte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wenn uns gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von uns betreuten Kindes bekannt werden.
- bei Bedarf eine „insoweit erfahrene“ Fachkraft für die Gefährdungseinschätzung beratend hinzuzuziehen.
- nach Möglichkeit die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen.

Darüber hinaus richten wir uns nach

- den „Regelungen zur Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrags“ herausgegeben für Kindertageseinrichtungen der Katholischen Kirchenstiftungen in der Erzdiözese München und Freising.
- den Anlagen „Handlungsschritte und Dokumentation – Erstverfahren“.
- sowie „Handlungsschritte und Dokumentation – Folgeverfahren: Risikoeinschätzung“).

Vor diesem Hintergrund erarbeiten wir gemeinsam mit allen Beteiligten, insbesondere den Eltern, geeignete Hilfemaßnahmen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Des Weiteren sieht der Gesetzgeber vor, dass die Eltern bei der Aufnahme Ihres Kindes in die Einrichtung eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen.

3. Sexualerziehung

Im Rahmen der Sexualerziehung erstellen wir Regeln und benennen Grenzen zusammen mit Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Es gilt dabei: Das Entdecken der kindlichen Sexualität ist innerhalb bestimmter Grenzen erlaubt.

Wir bieten den Eltern dazu Gespräche und Elternabende an und nehmen Anliegen, Unsicherheiten und Fragen ernst.

4. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

4.1 Professionelle Beziehungen

- In unserer Einrichtung werden alle Kinder gleich behandelt, es wird Keiner bevorzugt oder benachteiligt.
- Bei der Alltagsgestaltung achten wir darauf, dass alle pädagogischen Arbeiten unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgeteilt werden. Die Kinder können so frei wählen, wer ihre Bezugsperson bzw. ihr bevorzugter Ansprechpartner ist. Durch die Vielfalt innerhalb des pädagogischen Personals, können die Kinder vielfältige Handlungsmöglichkeiten kennen lernen.

4.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Körperkontakt und emotionale Nähe geht bei uns immer von den Kindern aus und ist an das Alter und den Entwicklungsstand angepasst.
- Wir bieten bei Bedarf emotionale oder körperliche Nähe an. Hier ist es uns wichtig, dass die Kinder sich die Person aussuchen dürfen, zu der sie Nähe aufbauen wollen.
- Eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz ist Grundlage unseres Handelns.
- Wir ermutigen die Kinder ihre emotionalen und körperlichen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer Kinder zu akzeptieren. Unsere Präventionsangebote und Bildungsschwerpunkte (siehe pädagogische Konzeption) zielen darauf ab.
- Wir wahren Intimbereiche und zeigen den Kindern bei distanzlosem Verhalten Grenzen auf.
- Es ist uns ein Anliegen, Kindern eine angemessene Distanz oder Vorsicht gegenüber fremden Erwachsenen zu vermitteln. Dies gilt besonders auf dem Fußweg zur und von der Schule und zwischen Pfarrheim und Provisorium.

4.3 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

- Ein Wechseln der Kleidung erfolgt ausschließlich im Bad oder anderen geschützten Räumen
- Die Wickelsituation erfordert gerade in Häusern mit Kindern unterschiedlicher Altersgruppen einen besonderen Schutzraum. Damit die Kinder hier ungestört sein können oder auch grö-

ßere Kinder, die noch eine Windel tragen, sich nicht genießen müssen, haben wir uns dazu entschieden, den Wickelbereich in unserem Provisorium im Erwachsenen-WC anzubringen.

- Der Toilettenbesuch kann ungestört ausgeführt werden. Jede Toilettenkabine kann von innen selbstständig verriegelt werden und ist mit einem Piktogramm für unterschiedliche Geschlechter ausgeschildert.
- Die Hortkinder haben zusätzlich die Möglichkeit für die Zeit, die wir im Provisorium verbringen, die geschlechtergetrennten Toiletten in den Räumen der Pfarrei zu nutzen.
- Wir kündigen uns verbal vor Öffnen der Toilettentüre bei den Kindern an. Dies findet nur dann statt, wenn Kinder bei der Benutzung der Toilette Hilfe benötigen. Soweit es uns möglich ist, berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem geschützten Bereich wie Badezimmer statt.

4.4 Konflikt und Gefährdungssituationen

- In mancher Konflikt- oder Gefährdungssituation ist es notwendig, ein Kind körperlich zu begrenzen, zum Beispiel in dem man es festhält – beispielsweise im Straßenverkehr, auf dem Klettergerüst etc. oder aber auch, wenn es dabei ist, einem anderen Kind weh zu tun. In diesen Situationen wird möglichst eine zweite Person hinzugezogen.
- Alle Konsequenzen sind kindgerecht, altersangepasst und für das Kind logisch nachvollziehbar.

5. Kinderrechte der UN-Kinderrechtskonvention

Die Generalversammlung der UNO hat 1959 die Rechte des Kindes festgeschrieben - Daraus resultieren folgende Rechte, die die Kinder in unserer Einrichtung erleben und leben:

- Das Recht darauf, so akzeptiert zu werden, wie es ist, unabhängig von seiner Religion, Nationalität und Herkunft.
- Das Recht auf einen individuellen Entwicklungsprozess, sein eigenes Tempo und die darauf abgestimmte Förderung und Unterstützung.
- Das Recht auf Phantasie und eigene Welten.
- Das Recht darauf, vielfältige Erfahrungen durch Forschen und Experimentieren zu machen.
- Das Recht auf Hilfe und Schutz bei außergewöhnlichen Lebenssituationen.
- Das Recht darauf, aktive und soziale Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen zu gestalten und dabei unterstützt zu werden.
- Das Recht auf selbstbewusste, verantwortungsvolle und engagierte Bezugspersonen und eine partnerschaftliche Beziehung zu diesen.
- Das Recht auf eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindergarten bzw. Hort.
- Das Recht darauf, die Konsequenzen des eigenen Verhaltens zu erfahren, zu spüren und zu lernen, sich mit Forderungen auseinander zu setzen.
- Das Recht auf eine den Bedürfnissen der Kinder entsprechend gestaltete Umgebung.
- Das Recht darauf, zu essen und zu trinken, wenn die Kinder Hunger oder Durst haben, aber auch zu lernen, die eigenen Bedürfnisse im Sinne einer gesunden Entwicklung zu regulieren.

Unser Grundprinzip der Umsetzung der Kinderrechte ist die Partizipation und das Beschwerdemanagement.

5.1 Partizipation

Partizipieren bedeutet: Mitwirken, mitgestalten, mitbestimmen zu können.

Für eine erfolgreiche Bewältigung der Entwicklungsaufgaben im Kindesalter ist es erforderlich, dass sich Kinder als handelnde Menschen erleben können, die Einfluss auf ihr eigenes Leben haben.

Kinder erleben Partizipation in unserem Haus durch regelmäßige Gesprächskreise und Interviews, die Mitwirkung bei Projekten, unsere Haltung und situationsorientiertes Handeln und durch die Möglichkeit selbstbestimmt zu Handeln (siehe auch pädagogische Konzeption).

5.2 Beschwerdemanagement

„Das worüber Kinder sich beschweren, ist für sie bedeutsam“ .

Die Kinder erleben in unserem Haus, dass ihre Äußerungen ernst genommen werden und sie für die Gemeinschaft wichtig sind. Gleichzeitig lernen sie, sich für etwas einzusetzen. Sie erfahren, dass sie Einfluss auf ihr unmittelbares Umfeld haben. Nur wer weiß, was er braucht, hat die Chance, es zu bekommen. Dies geschieht selbstverständlich in einem vom pädagogischen Personal vorgegebenen Rahmen.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sich wertschätzen und sich selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Dieses Bundeskinderschutzgesetz trat am 01.01.2012 in Kraft.

Die Beschwerde äußert ein Bedürfnis. Wie das Wort schon sagt, etwas oder jemand macht es mir „schwer“. Schwer wird als Last empfunden. Wenn darauf reagiert wird, kann das Kind zu einer Lösung gelangen und ist wieder zufrieden, es erfährt eine Befriedigung, in beiden Wörtern steckt das Wort „Frieden“, ein Grundbedürfnis des Menschen.

Kinder haben Rechte. Sie brauchen Erwachsene, die sie dabei unterstützen ihre Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und Wege zu finden, diese zu stillen. Wir respektieren die Grenzen der Kinder und akzeptieren ein „nein“ zur körperlichen Nähe, somit zeigen wir Respekt vor seiner Individualität. Nur wenn ein Kind erfährt, dass eine Grenzsetzung in Ordnung ist und als berechtigtes Bedürfnis anerkannt wird, kann es lernen sich abzugrenzen. Der aktive Schutz des Kindes beginnt nicht mit der Aufforderung: „Wehr dich!“ sondern mit der Ermächtigung des Kindes seine Grenzen zu setzen, mit der Erlaubnis, „nein“ zu sagen, auch Bezugspersonen gegenüber. Erst im nächsten Schritt können Kinder sich aktiv beschweren lernen, indem sie Grenzverletzungen benennen.

Beschwerden werden von den Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise, z.B. schriftlich über den Kummerkasten, mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in Gesprächskreisen oder der Kindersprechstunde, geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache und durch Weinen und Schreien.

Darüber hinaus führen wir mit den Kindern regelmäßig Interviews und mit den Hortkindern Kinderbefragungen durch.

6. Prävention vor Übergriffen auf Kinder durch Personal

Der §47 SGB VIII trägt den Titel „Meldepflichten“ und verpflichtet uns der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden, falls das Wohl eines oder der Kinder beeinträchtigt ist. Darüber hinaus arbeiten wir wie bereits in Punkt 2 des Schutzkonzeptes beschrieben auf Grundlage des §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen. Besondere Transparenz wie genaue Absprachen. Einsichtige Orte und zieldefiniertes Handeln sind Grundlage.

Unsere Grundhaltung ist ein wertschätzender und respektvoller Umgang mit allen Kindern. Wir respektieren ihre körperlichen und seelischen Grenzen und distanzieren uns von Übergriffen und Grenzverletzungen jeglicher Art, dies beinhaltet sowohl körperliche als auch seelische Gewalt.

Bestandteile unserer pädagogischen Arbeit sind:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz in körperlicher und psychischer Form
- der professionelle Umgang mit dem Austesten der Kinder von Grenzen
- der Umgang mit Sexualität

Ein sexualpädagogisches Konzept befindet sich im Aufbau.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist gemäß §72a SGB VIII bei uns Voraussetzung für die Einstellung eines Mitarbeiters. Die Münchner Grundvereinbarung zum Kinderschutz sieht vor, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt eine Einweisung in das hauseigene Schutzkonzept durch die Leitung. Im Bewerbungsgespräch werden die Bewerber und Bewerberinnen zu ihren Haltungen, Umgang mit bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen und ihrer Einstellung zu professioneller Nähe und Distanz befragt.

Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowohl für deren Einhaltung. In den Teamsitzungen reflektieren wir regelmäßig unsere Haltung, überprüfen unsere Prozesse und passen diese neuen Situationen an.

Im Falle eines Verdachts auf Grenzüberschreitung durch Mitarbeiter hat sie Leitung die Aufgabe, dies unverzüglich zu prüfen. Es wird empfohlen, eine dementsprechende Beratungsstelle miteinzubeziehen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Eltern des Kindes werden über den Verdacht informiert. Die entsprechenden Ablaufschemen, Dokumentationsbögen und Vorgaben hierzu, können in der Kita eingesehen werden.

Die Leitung kann grenzüberschreitendes Verhalten abmahnen oder das Arbeitsverhältnis kündigen.

7. Räumlichkeiten

7.1 Zonen höchster Intimität (Toiletten, Wickelbereich)

Diese Bereiche sind besonders geschützte Bereiche, da sich die Kinder dort teilweise oder ganz entkleiden.

- Die Kinder sind vor Blicken anderer Kinder und Erwachsener durch verschließbare Toilettenkabinen geschützt. Das Badezimmer wird nicht verschlossen.
- Ein ungestörter Toilettenbesuch wird ermöglicht.
- Besuchern und Eltern ist der Zutritt im Kinderbad nicht gestattet. Für sie steht eine gesonderte Toilette zur Verfügung.
- Falls Eltern ihre Kinder in das Bad begleiten möchten, ist das Personal darüber zu informieren.
- Handwerker werden bei Reparaturen in den Zonen höchster Intimität von uns begleitet oder die Reparaturen in Schließzeiten verlegt.

7.2 Zonen mittlerer Intimität (Kuschecken und andere intime Funktionsbereiche)

In diesen Bereichen dürfen Kinder, soweit dies altersgerecht, mit gleichem Entwicklungsstand und einvernehmlich geschieht, Körpererkundungen durchführen (siehe päd. Konzept).

- Eltern und Besucher haben in der Regel keinen Zutritt zu Kuschecken oder ähnlichen Bereichen, in denen Kindern eine besondere Intimsphäre zusteht
- Treten Eltern oder Besucher ein, so ist stets pädagogisches Personal anwesend
- Möchten Eltern ihre Kinder von diesen Bereichen abholen, müssen sie das Personal darüber informieren
- Werden von Handwerkern Reparaturen in diesen Bereichen durchgeführt, so sind sie für die Kinder gesperrt.

7.3 Zonen mit geringer Intimität (Gruppenräume, Nebenräume, Funktionsräume)

In diesen Bereichen dürfen sich die Kinder nur in besonderen Fällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Personals ausziehen.

- In diesen Bereichen dürfen sich Eltern und Besucher aufhalten, sofern Personal anwesend ist.
- Dies gilt auch für Handwerker, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen.

7.4 Zonen ohne Intimität (Eingangsbereich, Flur und Außengelände)

Die Kinder müssen stets angemessen bekleidet sein, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen.

- Ein Umziehen der Kinder erfolgt stets in geschützten Bereichen wie der Garderobe oder dem Badezimmer.
- Körpererkundungen jeglicher Art sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Beim Plantschen und Baden im Garten tragen die Kinder Badekleidung; umgezogen wird im Haus

- Die Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten sowie zu gemeinsamen Festen und Aktivitäten ebenfalls dort aufhalten.
- Handwerker, Hausmeister, Lieferanten und Besucher müssen angemeldet sein und dürfen sich ebenfalls in diesen Bereichen aufhalten, sofern pädagogisches Personal anwesend ist.

7.5 Öffentliche Räume (Spielplätze, Parks, Ausflüge jeglicher Art)

Beim Aufenthalt auf Spielplätzen oder bei Ausflügen jeglicher Art sind die Kinder stets angemessen bekleidet, um einer Gefährdung durch Dritte entgegenzuwirken.

7.6 In der gesamten Einrichtung gilt

- Sämtliche Hausregeln sind für Eltern, Großeltern, Handwerker/innen , und Lieferant/innen im Eingangsbereich deutlich sichtbar ausgehängt.
- Das Erstellen von Fotos und Videos ist ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Eine Ausnahme gilt für gemeinsame Feste und Feiern.
- Es ist verboten, Kinder in die abschließbare Erwachsenentoilette mitzunehmen.
- Ein Zutritt für Kinder zum Personalraum erfolgt nur in genehmigten Ausnahmefällen.
- Alle Räume, in denen sich die Kinder aufhalten, sind stets einsichtig und niemals abgesperrt.
- Alle Eltern wahren die individuellen Grenzen der einzelnen Kinder, sowie ihre eigenen Grenzen.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

siehe pädagogische Konzeption

9. Zusammenarbeit mit externen Fachdiensten

Mit folgenden externen Fachdiensten arbeiten wir zusammen:

AMYNA e.V. Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt
Mariahilfplatz 9, 81541 München, Tel.: 089/890 5745 131, info@amyna.de , www.amyna.de

Fachberatung Kinderschutz – Referat für Bildung und Sport – Landeshauptstadt München

Kinderschutz-Zentrum München – Kinderschutzbund Ortsverband München e.V.
Kapuzinerstr. 9, 80337 München, Tel.: 089/555356

IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstr. 38, 80469 München, Tel.: 089/2607531, beratungsstelle@imma.de, www.imma.de

10. Öffentlichkeitsarbeit

Das Schutzkonzept ist einsehbar auf unserer Homepage unter www.kindergarten-fronleichnam.de.